VERORDNUNG (EWG) Nr. 465/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung bei der Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1) und auf das Protokoll Nr. 18 (2) im Anhang der diesem Vertrag beigefügten Akte, nachstehend „Protokoll" genannt,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 226/73 macht einige Durchführungbestimmungen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Artikels 1 Absatz 4 des Protokolls sowie über die vom Vereinigten Königreich zu übermittelnden Mitteilungen, die für die Anwendung des Protokolls und die Bestimmung der getrennt festzusetzenden Sonderabschöpfungen notwendig sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Protokoll vorgesehene Sonderregelung bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich kann nur für Butter und Käse in Anspruch genommen werden, die bei der Einfuhr mit einer von den zuständigen neuseeländischen Stellen ausgestellten numerierten Bescheinigung versehen sind, die bestätigt, daß

— die betreffenden Waren neuseeländischen Ursprungs sind

und

— die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 festgesetzten Preise auf der cif-Stufe eingehalten worden sind.

(2) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die es hinsichtlich dieser Bescheinigungen ergriffen hat.

Artikel 2

Für die Höhe der zu erhebenden Sonderabschöpfungen ist der Tag maßgebend, an dem die Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr erfüllt werden.

Artikel 3

(1) Die neuseeländische Butter und der neuseeländische Käse, die auf Grund des Protokolls in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, tragen auf allen Handelsstufen bis zur Verarbeitung oder dem Verkauf an die Verbraucher im Vereinigten Königreich die Angabe ihres neuseeländischen Ursprungs.

(2) Das Vereinigte Königreich trifft die notwendigen Vorkehrungen, um zu verhindern, daß die gemäß dem Protokoll eingeführten Butter- und Käsemengen das Gebiet des Vereinigten Königreichs wieder verlassen.

Artikel 4

Für Butter und Käse, für die die im Protokoll vorgesehene Sonderregelung bei der Einfuhr in Anspruch genommen werden soll oder in Anspruch genommen worden ist, teilt das Vereinigte Königreich der Kommission spätestens am 1. und 15. jedes Monats folgendes mit:

a) die in den vorausgehenden vierzehn Tagen im Vereinigten Königreich eingetroffenen Mengen:

   — für die die Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr erledigt worden sind,

   — für die diese Förmlichkeiten noch nicht erledigt worden sind;

b) die zum letztbekannten Datum im Vereinigten Königreich gelagerten Mengen:

   — für die die Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr erledigt worden sind,

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173
(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.

— für die diese Förmlichkeiten noch nicht erledigt worden sind;

c) die in den vorausgehenden vierzehn Tagen auf dem britischen Markt verkauften Mengen;

d) kumulativ die Mengen, für die seit dem 1. Januar des betreffenden Jahres bis zum letztbekannten Datum:

— die Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr erledigt worden sind,

— auf dem britischen Markt Verkäufe getätigt worden sind;

e) die auf dem Weg von Neuseeland zum Vereinigten Königreich befindlichen Mengen, unter Angabe des mutmaßlichen Ankunftsdatums.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI